

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines, Geltungsbereich

Der Auftragnehmer erbringt seine Lieferungen, Leistungen und Angebote ausschließlich zu den nachfolgenden Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen („AGB“). Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, wenn nicht in einem Individualvertrag zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber etwas Abweichendes vereinbart wird. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers oder Dritter werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

II. Zustandekommen des Vertrages, Preise

- Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen oder Abweichungen in Form/Farben/und/oder Gewicht, sofern diese unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers für den Auftraggeber zumutbar sind, bleiben vorbehalten. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer oder mit Ausführung des Auftrages zustande, wobei abweichend davon auch die Auslieferung der bestellten Ware als ganze oder teilweise Annahme des in der Bestellung liegenden Vertragsangebotes gilt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Bestellungen auch nur teilweise anzunehmen. Angaben oder Leistungsbeschreibungen beinhalten in keinem Fall die Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie, wenn nicht eine solche ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- Die Preise gelten ab Werk. Diese schließen die Verpackung, Fracht, Porto, Versicherungen, Zoll und sonstige Versandkosten nicht ein. Die in dem Angebot genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Preise basieren auf den am Tage des Angebots bekannten Materialpreisen und Löhnen. Dauert die Abwicklung der Einzelbestellung länger als 4 Monate, gerechnet ab Vertragsabschluss an, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die in der Auftragsbestätigung diesbezüglich bezifferten Preise insoweit anzupassen, als dass sich die der Preiskalkulation zugrundeliegenden Kosten (Löhne, Gehälter, Material, allgemeine Geschäftskosten etc.) erhöht haben. In diesem Falle ist der Auftraggeber berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten, wenn seit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine Preiserhöhung von mehr als 5 % pro Jahr stattgefunden hat. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich ggf. dadurch verursachter Maschinenstillstände werden dem Auftraggeber gesondert berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandruckungen, die von dem Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichungen von der Vorlage bzw. dem Original verlangt werden. Vom Auftraggeber veranlasste Vorarbeiten wie Muster, Skizzen, Entwürfe, Probesätze, Probedrucke oder Ähnliches werden von dem Auftragnehmer gesondert berechnet.

III. Zahlungsbedingungen

- Die Zahlung (Nettopreis zzgl. Mehrwertsteuer) hat sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Ein Skontoabzug wird nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung gewährt. Gleiches gilt für die Zahlung von Verpackungs- und Frachtkosten, Porto, Versicherungen, Zoll und sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt. Wechsel werden nur nach besonderer vorheriger schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber, ohne Skontogewährung angenommen. Zinsen und Spesen trägt der Auftraggeber. Diese sind von dem Auftraggeber sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haftet der Auftragnehmer nur, sofern ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
- Bei außergewöhnlichen Vorleistungen oder bei Bereitstellung außergewöhnlich großer Papier- oder Kartonmengen oder besonderer Materialien kann der Auftragnehmer hierfür eine angemessene Vorauszahlung verlangen.
- Es gelten die gesetzlichen Regeln über die Folgen des Zahlungsverzuges. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

IV. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

- Tritt nach Vertragsabschluss eine Gefährdung der Erfüllung des Zahlungsanspruches durch eine mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers ein, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen

dem Auftragnehmer auch dann zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. § 321 II BGB bleibt unberührt. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so ist der Auftragnehmer berechtigt, von einzelnen oder allen der betroffenen Verträge jeweils ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt dem Auftraggeber dabei unbenommen.

- Der Auftragnehmer ist berechtigt, sämtliche gegenüber dem Auftraggeber bestehenden Forderungen mit Gegenforderungen des Auftraggebers oder mit Gegenforderungen von mit ihm verbundenen Unternehmen zu verrechnen. Die Verrechnung ist auch zulässig, wenn auf der einen Seite Barzahlung und auf der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder eine andere Leistung erfüllungshalber vereinbart worden ist.
- Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.
- Dem Auftragnehmer steht an den von dem Auftraggeber gelieferten Daten, Druck- und Stempelvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderung aus der Geschäftsverbindung zu.

V. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen des Auftragnehmers aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber Eigentum des Auftragnehmers.
- Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum der Sicherung der dem Auftragnehmer zustehenden Saldoforderung.
- Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist dem Auftraggeber nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs gestattet. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum des Auftragnehmers gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung schon jetzt an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
- Veräußert der Auftraggeber die Vorbehaltsware nach Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils als vereinbart, der dem darauf entfallenden, zwischen Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbarten Preis entspricht.
- Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden, vermengt oder vermischt, so erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermengung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung, Vermengung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilmäßig Miteigentum überträgt.
- Der Auftraggeber wird von dem Auftragnehmer schon jetzt widerruflich ermächtigt, die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen treuhänderisch für den Auftragnehmer in eigenem Namen einzuziehen. Der Auftragnehmer kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn sich der Auftraggeber mit der Erfüllung wesentlicher Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis (z. B. Zahlung) in Verzug befindet.
- Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsware oder über Ansprüche, die hiernach an den Auftragnehmer abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Auftraggeber sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer anzuzeigen. Der Auftraggeber verpflichtet sich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers schriftlich hinzuweisen. Gegebenenfalls anfallende Kosten für die Abwehr derartiger Zugriffe oder Ansprüche sind von dem Auftraggeber zu tragen.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln und zu verwahren.
- Übersteigt der realisierte Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen des Auftragnehmers um mehr als 10 %, so ist

der Auftraggeber berechtigt, von dem Auftragnehmer insoweit Freigabe der Sicherheiten zu verlangen.

10. Befindet sich der Auftraggeber mit der Erfüllung wesentlicher Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis (z.B. Zahlung) gegenüber dem Auftragnehmer in Verzug, so ist der Auftragnehmer unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. In diesem Falle ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten unverzüglich Zugang zu der Vorbehaltsware zu gewähren und diese herauszugeben. Verlangt der Auftragnehmer die Herausgabe der Vorbehaltsware aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies als Rücktritt vom Vertrag.
11. Im Falle der Lieferung der Ware an Bestimmungsorte/Länder, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich entsprechende gleichartige Sicherungsrechte zu bestellen. Der Auftraggeber ist in diesem Falle zudem zur Mitwirkung an sämtlichen Maßnahmen (z.B. Registrierung, Publikation usw.) verpflichtet, welche für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte erforderlich sind.
12. Auf Verlangen des Auftragnehmers ist der Auftraggeber zudem verpflichtet, die Vorbehaltsware angemessen zu versichern, sowie nach Anforderung gegenüber dem Auftragnehmer den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber in diesem Falle verpflichtet Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auf Verlangen des Auftragnehmers an diesen abzutreten.

VI. Lieferung, Lieferzeit

1. Liefertermine und Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn diese von dem Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind und der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig erteilt, bzw. zur Verfügung gestellt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.
2. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers liegende und von diesem nicht zu vertretende Ereignisse, wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen oder Arbeitskämpfe entbinden den Auftragnehmer für deren Dauer von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Erbringung der geschuldeten Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung. Von dem Eintritt der Störung wird der Auftraggeber in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar und dauert diese länger als drei Monate an, ist jede Partei berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.
3. Verzögern sich die Leistungen des Auftragnehmers so ist der Auftraggeber nur zum Rücktritt berechtigt, wenn die Verzögerung von dem Auftragnehmer zu vertreten ist und eine von dem Auftraggeber gesetzte angemessene Frist zur Leistungserbringung erfolglos verstrichen ist.

VII. Versand, Gefahrübergang, Lagerung, Versicherungen, Verpackungen

1. Soweit von dem Auftraggeber keine Bestimmung getroffen wurde, erfolgt die Versendung der Ware nach Wahl des Auftragnehmers auf einem allgemein üblichen Versandweg unter Verwendung einer allgemein üblichen Verpackung.
2. Die Entsorgung von Verpackungen obliegt allein dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer unterliegt keiner Rücknahmepflicht nach § 6 der Verpackungsordnung.
3. Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes / Ware an das Transportunternehmen oder den Auftraggeber selbst auf den Auftraggeber über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes / Ware auf den Auftraggeber über.
4. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die zu versendende Ware zu versichern. Eine Versicherung erfolgt nur auf Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers.

VIII. Beschaffensvereinbarung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet gegenüber dem Auftraggeber, dass die Ware bei Gefahrübergang die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Diese bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika der Ware.

2. Der Auftragnehmer übernimmt gegenüber dem Auftraggeber keine über die Beschaffensvereinbarung nach Ziff. 8.1 hinausgehende Einstandspflicht (Garantie) für die Beschaffenheit der Ware.
3. Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem Informationsmaterial gelten nicht als derartige Garantien für eine besondere Beschaffenheit der Ware.
4. Für Ware, welche auf Wunsch des Auftraggebers unter Verwendung von eigenen Bestandteilen des Auftraggebers oder unter Verwendung von Bestandteilen, welche in seinem Auftrag von einem Dritten dem Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrages übergeben wurden (z.B. beigestellte Printkomponenten), hergestellt werden, übernimmt der Auftragnehmer insoweit keine Gewährleistung oder Garantie, als dass Abweichungen des Liefergegenstandes / Ware von der vertraglich vereinbarten oder vertraglich vorausgesetzten Beschaffenheit auf der Verwendung dieser fremden Bestandteile beruhen.

IX. Beanstandungen, Gewährleistung

1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der Ware sowie die zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung / Fertigungsreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung / Fertigungsreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das Gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers.
2. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer anzuzeigen. Für versteckte Mängel gilt eine Frist von einer Woche ab Entdeckung; anderenfalls ist die Geltendmachung eines diesbezüglichen Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen.
3. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer zunächst nach seiner Wahl zur Nachbesserung und-/oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach oder schlägt die Nachbesserung trotz wiederholten Versuches fehl, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Sofern der Auftragnehmer zu Teilleistungen berechtigt ist, beziehen sich die vorgenannten Ansprüche des Auftraggebers bei teilbaren Leistungen nur auf die von den berechtigten Beanstandungen jeweils betroffene Teilleistung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen, die den Auftraggeber in Bezug auf diese Teilleistung zur Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) berechtigen, ist der Auftraggeber berechtigt, bezüglich dieser Teilleistung einen Teilrücktritt vom Vertrag zu erklären.
4. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
5. Bei farbigen Reproduktionen bei allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Diese stellen keinen Mangel dar. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z.B. Digital-Proofs, Andruck) und dem Endprodukt. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert und die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.
6. Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Auftragnehmers. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitbare oder lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor der Übersendung jeweils dem neusten Stand der Technik entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien anzufertigen.

X. Haftung, Schadensersatz

1. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Regeln auf Schadensersatz, soweit nachstehend nicht etwas Anderes vorgesehen ist.
2. Für Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung des Auftragnehmers wie folgt beschränkt: Die Haftung des Auftragnehmers ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit nicht eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt wird. Dies gilt für sämtliche Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch für eine Haftung aus unerlaubter Handlung. Im Falle einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung des Auftragnehmers auf solche Schäden begrenzt, die typischerweise entstehen und für den Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise voraussehbar waren, sofern die Verletzung der wesentlichen Vertragspflicht nicht grob

fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte. Die Haftung für Vermögensschäden ist darüber hinaus auf die Höhe des jeweiligen Auftragswertes beschränkt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Unberührt hiervon bleibt auch eine Haftung des Auftragnehmers nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes oder anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

XI. Verjährung

Ansprüche des Auftraggebers auf Gewährleistung und Schadensersatz verjähren mit Ausnahme der unter Ziff. 10. genannten Schadensersatzansprüche in 12 Monaten, beginnend mit der Ab- (Lieferung der Ware). Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer arglistig gehandelt hat.

XII. Handelsbrauch

Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie (z.B. keine Herausgabepflicht von Zwischen- erzeugnissen, Daten, Lithos oder Druckplatten, die zur Herstellung des geschuldeten Endprodukts erstellt werden), sofern zwischen den Parteien diesbezüglich keine hiervon abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

XIII. Archivierung

Die von dem Auftraggeber beigestellten Gegenstände, insbesondere Daten und Datenträger werden von dem Auftragnehmer nur im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endproduktes an den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. Diese Gegenstände werden von dem Auftragnehmer nicht versichert. Sofern der Auftraggeber eine Versicherung der vorbezeichneten Gegenstände wünscht, so hat er dies selbst zu besorgen.

XIV. Eingesetzte Gegenstände

Die von dem Auftragnehmer zur Herstellung der Vertragsware eingesetzten Gegenstände, Daten, Lithografien und Druckplatten, bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum des Auftragnehmers.

XV. Rechte Dritter

1. Der Auftraggeber gewährleistet hinsichtlich der von ihm zu beschaffenden oder beizustellenden Ausgangsmaterialien, dass er diesbezüglich vollumfänglich über die für die Durchführung des Auftrages erforderlichen urheberrechtlichen Vervielfältigungs- und Verwertungsrechte verfügt. Für den Fall, dass der Auftragnehmer von Dritten wegen der angeblichen Verletzung von Rechten Dritter (insbesondere von urheberrechtlichen Verwertungsrechten) in Anspruch genommen wird, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen vollumfänglich freistellen. In diesem Falle ist der Auftraggeber zudem verpflichtet, dem Auftragnehmer die erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung zu erstatten.
2. Sollte der Auftraggeber nicht in der Lage sein, den in Ziff.15.1 vereinbarten Nachweis hinsichtlich seiner urheberrechtlichen Vervielfältigungs- und Verwertungsrechte in hinreichend deutlicher Form zu erbringen, so ist Auftragnehmer berechtigt, alle ihm von dem Auftraggeber überlassenen Gegenstände und Unterlagen einschließlich der evtl. bereits erfolgten Vervielfältigungen einzubehalten, Dritte zu informieren und diesen auf Verlangen die Gegenstände und Unterlagen des Auftraggebers zur Überprüfung zu überlassen.

XVI. Beauftragung und Einbeziehung Dritter

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen und Pflichten Dritte zu beauftragen. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber wird hierdurch nicht begründet. Der Auftraggeber ist zur Übertragung seiner vertraglichen Rechte und Pflichten auf Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt.

XVII. Datenschutz

1. Der Auftragnehmer verarbeitet im Rahmen der Vertragserfüllung keine personenbezogenen Daten im Auftrag und auf Weisung des Auftraggebers. Die Vertragsparteien verpflichten sich sämtliche personenbezogenen Daten nur in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der der europäischen Datenschutzgrundverordnung (nachfolgend „EU-DSGVO“ genannt) und des Bundesdatenschutzgesetzes (nachfolgend „BDSG“ genannt“) zu verarbeiten.
2. Sollte hiervon abweichend der Auftragnehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Auftraggebers beauftragt werden, schließen die Vertragsparteien hierzu eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 EU-DSGVO ab. Der Auftragnehmer verarbeitet in diesem Fall sämtliche personen-

bezogenen Daten des Auftraggebers im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber bleibt im datenschutzrechtlichen Sinn „Herr der Daten“. Er ist für die Rechtmäßigkeit der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers verantwortlich.

3. Die Datenschutzbeauftragten der Vertragsparteien stehen sich in allen Fragen des Datenschutzes als Ansprechpartner zur Verfügung.

XVIII. Impressum

Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf den Vertragserzeugnissen (Waren), mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf dessen Firma hinzuweisen. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung nur verweigern, wenn dieser daran ein berechtigtes Interesse hat.

XIX. Änderungen, Ergänzungen, Wirksamkeit

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser AGB, und/ oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
2. Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

XX. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich- rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse, der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, den Auftraggeber an jedem sonst zulässigen Gerichtsstand zu verklagen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).

XXI. Allgemeine Informationspflicht nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Auftragnehmer nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren im Sinne des VSBG teil.

Stand: 30.07.2020